



## BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/715/2024

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr. Michaela Mühlmann	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in:	Sachgebiet Organisation
--------------------	-------------------------

**Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2025; Schaffung einer besonderen Planstelle (universell), "Sperr-Stelle", als zentrale Reserve-Kapazität zur Sicherstellung der unterjährigen Handlungsfähigkeit**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Personal- und Organisationsausschuss	25.09.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.10.2024	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die folgende Stellenplanmaßnahme wird für den personalwirtschaftlichen Stellenplan 2025 empfohlen:

Die Planstelle Nr. 1.00.0-120 Besondere Planstelle (universell) "Sperr-Stelle" (Bewertung: bis einschl. BesGr. A14 / EG 14 (A.I.4.) EGO (VKA) wird zum 01.01.2025 geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Soll: 100.300 € Ist: 0 €		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	s. o.		
Haushaltsmittel vorhanden?	Der Betrag ist für den Haushalt 2025 anzumelden.		
Folgekosten?	Es handelt sich um jährliche Personalkosten.		

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## I. Zusammenfassung

Um den Vorgaben des Haushaltsrechts entsprechen zu können und um gleichzeitig auch unterjährig auf besondere Personalbedarfe reagieren zu können, ist im haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Stellenplan eine zentrale Reserve-Kapazität („Sperr-Stelle“) vorzuhalten. Diese soll vom Amt für Personal und Organisation zur Abdeckung unabwendbarer unterjähriger Personalanforderungen verwaltet werden. Für die Stelle sollen Haushaltsmittel angemeldet werden. Die Ausschöpfung soll jedoch von der entsprechenden Einsparung anderer Haushaltsmittel (Personalkosten oder Sachkosten) im jeweiligen Fachbereich abhängig gemacht werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen:

	Umfang und Art der geplanten Stellenplanänderung	Personalkosten  (pro Jahr) <b>im Soll</b>	Auswirkungen auf den Personalkostenhaushalt (pro Jahr) <b>im Ist</b>
1.	Schaffung der Planstelle Nr. 1.00.0-120 Besondere Planstelle (universell) "Sperr-Stelle" (Bewertung: bis einschl. BesGr. A14 / EG 14 (A.I.4.) EGO (VKA) zum 01.01.2025	100.300 €	0 €
	<b>Summe</b>	<b>100.300 €</b>	<b>0 €</b>

## II. Sachvortrag

Der Einschränkung der unterjährigen Handlungsfähigkeit durch die Vorgaben des haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Stellenplans soll mit der Ausweisung einer zentralen Reserve-Kapazität begegnet werden.

### **Haushaltsrechtliche Vorgaben als Einschränkung der unterjährigen Handlungsfähigkeit**

Der haushaltsrechtliche und der personalwirtschaftliche Stellenplan sind vom 01.01.-31.12. einzuhalten. Der haushaltsrechtliche Stellenplan ist Bestandteil des Haushalts. Der personalwirtschaftliche Stellenplan schlüsselt die Festsetzungen des haushaltsrechtlichen Stellenplans auf und ordnet die Stellen den einzelnen Organisationseinheiten zu. Er ermöglicht die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Stellen. Im personalwirtschaftlichen Stellenplan darf jede Stelle (= „Soll“) nur in Höhe ihres ausgewiesenen Umfangs besetzt (= „Ist“) werden. Überschreiten die Besetzungen in einzelnen Bereichen das dortige „Soll“, muss dies grundsätzlich durch freie Stellen an einem anderen Ort im personalwirtschaftlichen Stellenplan abgebildet werden (= überplanmäßiger Personaleinsatz in personalwirtschaftlicher Hinsicht), wenn keine haushaltsrechtliche Ausnahme (z. B. neue Aufgaben, die bei Aufstellung des Haushaltes nicht absehbar waren) vorliegt. Dies steht neben (!) dem Erfordernis einer Finanzierung durch den städtischen Haushalt.

Dem gegenüber steht das Erfordernis unterjähriger Bewirtschaftung von Stellen (z. B. durch Arbeitszeitveränderungen, Nachbesetzungen usw.). Dabei besteht auch sehr häufig und zunehmend ein Erfordernis, unterjährig zusätzliche Personalkapazitäten zu generieren (z. B. durch den Wunsch nach Überschneidungen zur Einarbeitung oder Aufgabenerweiterungen). Diese lassen sich nicht immer über freie Kapazitäten an einem anderen Ort im personalwirtschaftlichen Stellenplan realisieren.

## **Schaffung einer zentralen Reserve-Kapazität zur Sicherstellung der haushaltskonformen unterjährigen Handlungsfähigkeit**

Die zentrale Reserve-Kapazität soll ihrem Zweck entsprechend nicht proaktiv ausgeschrieben und besetzt werden. Sie dient lediglich zur stellenplanmäßigen Legitimation von unabweisbaren unterjährigen Personalbedarfen. Diese sind zudem ggf. durch das Sachgebiet Organisation zu überprüfen.

### **Anwendungsbeispiel:**

Die Mitarbeiterin Frau M. ist der Planstelle Nr. 6.60.0-060 zugeordnet und geht am 30.09.2025 in Rente. Sie ist in einer Schlüsselposition tätig und verfügt über wichtiges Expertenwissen in ihrem Aufgabenbereich. Die Leitung des Amtes 60 beantragt eine vorgezogene Nachbesetzung der Planstelle zum 01.07.2025, um das Wissen von Frau M. auf eine/n Nachfolger/in zu übertragen und eine möglichst reibungslose Fortführung der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Die Leitung des Amtes 60 kann als Gegenfinanzierung einen im Jahr 2025 unbesetzten Stellenanteil der Planstelle Nr. 6.60.0-070 im Umfang von 0,10 NK anbieten. Des Weiteren stehen unverbrauchte Sachmittel für Fremdvergaben aus dem Jahr 2025 zur Verfügung, die für deckungsfähig erklärt werden. In der Gesamtschau stehen unverbrauchte Haushaltsmittel in der benötigten Höhe zur Verfügung, um die vorgezogene Nachbesetzung zu finanzieren. Die besondere Planstelle (universell) Nr. 1.00.0-120 wird im Zeitraum 01.07.2025-30.09.2024 mit dem Nachfolger von Frau M., Herrn P., besetzt. Herr P wird dem Amt 60 für diesen Zeitraum zugewiesen. Zum 01.10.2025 wechselt Herr P auf die freiwerdende Planstelle Nr. 6.60.0-060 von Frau M.

### **III. Kosten**

Die Planstelle ist mit Haushaltsmitteln i. H. v. 100.300 € (Soll) zu hinterlegen. Da die Ausschöpfung der Stellenanteile nur in dem Umfang erfolgen soll, in dem auch eine unterjährige Einsparung im anfordernden Fachbereich erreicht wird, fallen in der Gesamtschau allerdings keine zusätzlichen Kosten an (Ist). Die Planstelle ist vollständig gegenfinanziert.